

**Inhalt:**

1. Corona-Krise: Hilfen für Vereine
2. Übungsleiterfreibetrag: erhöhte Nichtanrechnungsgrenze gilt auch für selbstständige Tätigkeiten

**1. Corona-Krise: Hilfen für Vereine**

**Noch ist nicht einheitlich geklärt, ob die Landes- und Bundeshilfen für Unternehmen auch für gemeinnützige Einrichtungen gelten.**

**Landes- und Bundeshilfen**

Das **Bundesfinanzministerium** hat sich wie folgt geäußert:

„Für die sozialen Dienstleister wird ein Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand gelten. Sie werden weiterhin Gelder erhalten, auch wenn sie aufgrund der Corona-Epidemie gar nicht oder nur sehr eingeschränkt arbeiten können.

Auch Programme wie das Kurzarbeitergeld oder Hilfen für Kleinselbstständige können im Einzelfall in Frage kommen. Dagegen passen die KfW-Programme für die gewerbliche Wirtschaft nicht für gemeinnützige Vereine. Sollten allerdings Vereine ein Wirtschaftsunternehmen als Vermögensgegenstand haben, so kann dieses Unternehmen die KfW-Kredit- und Bürgschaftsprogramme in Anspruch nehmen.“

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>

Ein spezielles Hilfsprogramm für Corona-geschädigte Vereine und Unternehmen im Sport hat die **Stadt Hamburg** aufgelegt. Die Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) ergänzt damit die vom Bund beschlossenen Soforthilfen. Neben Freiberuflern, kleinen und mittleren Unternehmen sind auch gemeinnützige oder Non-Profit-Organisation im Sport antragsberechtigt.

<https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/13737062/unterstuetzung-fuer-den-sport/>

Die Zuschüsse zur Liquiditätsüberbrückung Solo-Selbständige sowie Betriebe bis 250 Beschäftigte sind in **Hamburg** auch für gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen zugänglich.

Auch in **NRW** wird die Soforthilfe auch für gemeinnützige Unternehmen gewährt. Sie müssen dazu aber wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sein.

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

In **Hessen** werden ausdrücklich auch Sozialunternehmen in der Rechtsform einer GmbH, die vom Finanzamt als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft anerkannt wurden gefördert.

## Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 380 – Ausgabe 6/2020 – 1.04.2020

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen  
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

In Anlehnung an eine Definition der EU in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gilt demnach als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

*<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe/soforthilfe-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleine-betriebe>*

Die **Aktion Mensch** hat ein Soforthilfeprogramm für Menschen in Notlagen in Höhe von 20 Millionen Euro aufgelegt.

Unterstützt werden damit Organisationen und Vereine, die sich um die akuten Problemfelder „Assistenz und Begleitung“ sowie „Lebensmittelversorgung“ kümmern.

*<https://www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/corona-soforthilfe.html>*

### Kurzarbeit

Auch gemeinnützige Unternehmen wie Vereine, aber auch Kindertagesstätten und Kultureinrichtungen wie z.B. Theater können im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie **Kurzarbeitergeld** erhalten. Das stelle die Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit auf ihrer Website klar.

Wenn eine gemeinnützige Einrichtung durch eine behördliche Maßnahme geschlossen werden muss, liegt ein unabwendbares Ereignis nach § 96 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III vor. Tritt im Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall für die Beschäftigten ein, kann das Kurzarbeitergeld bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gewährt werden.

*Hinweis: Das gilt aber nur für Beschäftigte, für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt werden. Ausgeschlossen sind insbesondere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.*

*<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-sachsen/kurzarbeit>*

### Aussetzung der Mietzahlungen

Nach dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom letzten Freitag ist die Möglichkeit, einen Mietvertrag zu kündigen, weil der Mieter fällige Mietzahlungen nicht geleistet hat, vorübergehend eingeschränkt. Das gilt auch für Vereine und gemeinnützige Einrichtungen.

Der Mieter kann danach die Mietzahlung vom 1. April bis zum 30.06.2020 aussetzen, ohne dass der Vermieter aus diesem Grund den Mietvertrag kündigen kann. Die Regelung gilt für Wohnraummietverträge ebenso wie für Gewerbeimmobilien (Grundstücke und Räume).

Die Miete bleibt aber geschuldet. Sie muss (mit Verzugszinsen) nachgezahlt werden.

**Unser Tipp:** Mit den Auswirkungen der Corona-Krise auf Vereine beschäftigt sich unser **Online-Seminar „Corona und die Auswirkungen auf die Vereinsarbeit“ am 7. April.**

Themen sind u.a. die gesetzlichen Neuregelungen, die Auswirkungen auf die Vereinsfinanzen, arbeitsrechtliche Fragen und der Umgang mit Insolvenzgefahren.

## **2. Übungsleiterfreibetrag: erhöhte Nichtanrechnungsgrenze gilt auch für selbstständige Tätigkeiten**

**Immer wieder verweigern die Jobcenter die Anerkennung der erhöhten Nichtanrechnungsgrenze für ehrenamtliche Tätigkeiten von Empfängern von Arbeitslosengeld. Das Hessische Landessozialgericht trifft hier erneut Klarstellungen.**

Für Vergütungen im Rahmen des Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) gilt die erhöhte Nichtanrechnungsgrenze des § 11b Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 II Sozialgesetzbuch auch, wenn die Tätigkeit in selbständiger Form ausübt wird. Es muss lediglich der wöchentliche Zeitumfang für die Nebenberuflichkeit eingehalten werden (durchschnittlich 14 Stunden pro Woche).

Es kommt außerdem nicht darauf an, dass die Tätigkeit ein spezifisch ehrenamtliches Gepräge hat. Dass das (im Wesentlichen) unentgeltlich oder gegen nur kostendeckende Aufwandsentschädigung geschieht, ist keine Voraussetzung für die Begünstigung. Ehrenamtlichkeit – so das Gericht – gehört nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht zu den Voraussetzungen.

*Hinweis: Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und 26a Einkommensteuergesetz (Übungsleiterpauschale und Ehrenamtpauschale) gelten beim Arbeitslosengeld I und II (Hartz IV) nicht als anrechnungsfähiges Einkommen. Die Nichtanrechnungsgrenze erhöht sich für diese Einnahmen auf insgesamt bis zu 200 Euro.*

*Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 5.02.2020, L 6 AS 292/18*

### **Rund um den Vereinsinfobrief**

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter [www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl